

zum Objekt dann, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen und dazu beitragen, die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der Tat zu zeigen.

Die Schilderung der Tatsachen, die die objektive Seite der strafbaren Handlung bilden, wird meist mit der Angabe der Tatzeit und des Tatorts einzuleiten sein. Anschließend ist die Tat in ihrem zeitlichen Ablauf darzustellen. Dabei ist sowohl auf die äußeren Formen des verbrecherischen Handelns (Tun oder Unterlassen) wie auf die Mittel und Methoden der Verbrechensbegehung, auf die gesellschaftlichen Folgen der verbrecherischen Handlung und, soweit erforderlich, auf Fragen der Kausalität einzugehen.

Schließlich muß der Staatsanwalt an Hand der festgestellten Tatsachen im Rahmen der Darstellung des Sachverhalts die Schuld des Täters bzw. Teilnehmers nachweisen. Soweit es sich dabei um vorsätzliche Schuld handelt, ergibt sich diese nicht selten bereits aus der Schilderung der konkreten Tatumstände, so daß eine Zusammenfassung, in der das vorsätzliche Handeln des Beschuldigten hervorgehoben wird, genügt. Liegt dagegen fahrlässige Schuld vor, so muß der Staatsanwalt sowohl die Pflichten des Beschuldigten beschreiben als auch darauf eingehen, woraus sich diese Pflichten ergeben, wie und in welchem Grade sie verletzt wurden, warum der Beschuldigte sie verletzt hat und welche Folgen aus der Pflichtverletzung entstanden sind.¹⁰⁸

Bei der Darstellung des Sachverhalts ist stets zu beachten, daß die Tatsachen, die im konkreten Fall die Tatbestandsmäßigkeit begründen, nicht isoliert, ohne Berücksichtigung der politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge angeführt werden. Hat der Täter z. B. einen Fotoapparat nach Westberlin verschoben, so muß es der Staatsanwalt verstehen, die Bedeutung solcher optischen Geräte als Exportartikel darzustellen, deren ordnungsgemäße Ausfuhr für die weitere Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung von Bedeutung ist. Solche konkreten Zusammenhänge, die die Gesellschaftsgefährlichkeit, die moralisch-politische Verwerflichkeit und damit die Strafrechtswidrigkeit und die Strafbarkeit der gegebenen Handlung veranschaulichen, muß der Staatsanwalt erkennen und in der Anklageschrift darlegen.

Die Würdigung des Ermittlungsergebnisses ist nicht in jeder Anklageschrift erforderlich. Für sie ist nur da Raum, wo auf Grund der

108. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 386 ff.